

Synopse

Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.410**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe vom 16. Juni 2008:
Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe	Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe
	(VOH)
vom 16. Juni 2008	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Entschädigung und Genugtuung ¹ Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 OHG werden von der Standeskommission auf Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden.	¹ Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG) werden von der Standeskommission auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements entschieden.
Art. 2 Einreichung des Gesuches ¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung der Staatsanwaltschaft einzureichen.	¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung dem Justiz-, Polizei und Militärdepartement einzureichen.

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.